

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Beschlußanfechtungsverfahren

des Mitglieds [...], c/o Landesverband [...], [...], [...],

Antragstellerin,

gegen

die LDK in [...] vom [...], vertreten durch ihr Präsidium

Antragsgegner,

Az.: 97-10

hat des BSchG am 16. April 1997 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in
Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin will ein Beschlußanfechtungsverfahren gegen die LDK in [...] vom 2.11.96 betreiben.

Sie beantragt in diesem Zusammenhang die Bestimmung eines LSchG.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn, wie hier in [...] ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.